



Zürich, 29.01.2026

GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Geschäftsstelle
Friedackerstrasse 8
8050 Zürich
Tel. 044 317 90 00
info@blind.ch; www.blind.ch

PER MAIL

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Herr Bundesrat Martin Pfister
3003 Bern



Per E-Mail an:

recht@babs.admin.ch

Dateiformat: gleichlautend als PDF und Word

Multikanalstrategie zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz

Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweiz verfügt über ein weit entwickeltes, aber aktualisierungsbedürftiges System zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung bei relevanten Ereignissen. Neue technologische Möglichkeiten, ein geändertes Medienverhalten und der Lebenszyklus verschiedener Systeme erfordern eine Anpassung der verwendeten Kanäle und Aktualisierung verschiedener Systeme.

Auf der Basis seines Entscheides über die strategische Stossrichtung eröffnete der Bundesrat am 15.10.2025 das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der Multikanalstrategie. Es beinhaltet Gesetzesanpassungen und Finanzbegehren zur Weiterentwicklung und zum Betrieb der Kanäle, über die die Bevölkerung informiert, gewarnt und alarmiert wird.

Damit auch blinde, sehbehinderte, hör-/sehbehinderte und taubblinde Menschen mit diesen Informationen versorgt werden können, ist es unverzichtbar, dass die

Informationen hindernisfrei zur Verfügung stehen und die digitale Zugänglichkeit nachhaltig sichergestellt wird.

Aus diesem Grund erlauben wir uns als Schweizerischer Blindenbund (SBb) im Rahmen Ihres Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Blindenbund ist eine Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen mit rund 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er gewährleistet in 7 Beratungsstellen die professionelle Durchführung von Massnahmen, die eine weitgehende Selbständigkeit blinder und sehbehinderter Menschen in materieller, beruflicher, gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht ermöglichen und unterstützen sollen.

Das Ziel der Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG), die Informations- und Warn- und Alarmierungssysteme zu modernisieren und sie an die heutigen technologischen und gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen, wird vom SBb begrüßt und unterstützt.

Anerkennend nimmt der SBb zur Kenntnis, dass in Art. 9 Abs. 3 VE explizit aufgeführt ist, dass der Zugang zu den Systemen für Menschen mit Behinderung barrierefrei sein muss.

Dies ist für Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörsehbehinderung und Taubblindheit eine zentrale Voraussetzung zur Wahrung ihrer Sicherheit und zur autonomen Handlungsfähigkeit im Ereignisfall.

Allerdings wird Art. 9 Abs. 3 VE bereits im erläuternden Bericht wieder relativiert und auf "eine möglichst barrierefreie Weitergabe" des Inhaltes hingewiesen.

Auszug aus dem erläuternden Bericht:

[..]

App und Website sind durchgängig viersprachig (deutsch, französisch, italienisch, englisch) ausgelegt und haben bereits heute Elemente integriert, um die Inhalte möglichst barrierefrei weiterzugeben, beispielsweise mit visuellen Elementen (Piktogrammen) zur Unterstützung von Verhaltensanweisungen. App und Website sind geeignet, auch komplexe Inhalte mit Karten, Links etc. darzustellen. Insbesondere die Website kann flexibel an im Ereignis entstehende Bedürfnisse angepasst werden.

..]

Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine gesetzliche Bestimmung alleine nicht ausreicht. Darum weist der SBb die im Bericht enthaltenen Andeutungen von Kompromissen bei der zu realisierenden digitalen Zugänglichkeit entschieden zurück und fordert verbindliche Bestimmungen nicht nur im Gesetz.

Allgemeines

Im Hinblick auf die Aspekte der Digitalisierung dieser Vorlage weist der SBb darauf hin, dass die Barrierefreiheit (Accessibility und Usability) verbindlich gewährleistet sein muss, um die Zugänglichkeit für alle Personen (einschliesslich Menschen mit Behinderungen) von Anfang an nachhaltig sicherzustellen. Dadurch lassen sich personelle und finanzielle Ressourcen minimieren und spätere Zusatzkosten vermeiden. Mit einer Verankerung des Barrierefreiheitsaspekts im Gesetz werden die diesbezüglich geltenden, rechtlichen Bestimmungen mindestens auf Gesetzesebene vollzogen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG, SR 151.3], Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [BRK, SR 0.109])

Barrierefreier Zugang zu Systemen der Warnung, Alarmierung und Information

Der vorgeschlagene neue Art. 9 Abs. 3 BZG verpflichtet das BABS, sicherzustellen, dass die Systeme zur Warnung, Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen barrierefrei zugänglich sind. Dies ist aus unserer Sicht zwingend notwendig und deshalb begrüssenswert, da nur digital barrierefreie Lösungen gewährleisten können, dass Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit Warnungen eigenständig wahrnehmen und selbstbestimmt handeln können.

Zugang zu Notfalltreffpunkten

Die Vorlage sieht in Art. 16a VE vor, dass die Kantone Notfalltreffpunkte betreiben und das BABS sie bei der Koordination unterstützt. Wir begrüssen dieses Ziel ausdrücklich.

Aus unserer Sicht bestehen jedoch erhebliche Barrieren in der aktuellen Umsetzung:

So ist die Website notfalltreffpunkte.ch nicht vollumfänglich barrierefrei. Für Nutzerinnen und Nutzer assistiver Technologien sind etwa die genauen Standorte der Notfalltreffpunkte nicht ersichtlich. Die auf der Seite zur Verfügung gestellte Kartenansicht verunmöglicht es beispielsweise, den Standort eines Notfalltreffpunktes mittels Screenreader in Erfahrung zu bringen. Für Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit ist das Auffinden des nächstgelegenen Notfalltreffpunkts zum heutigen Zeitpunkt damit faktisch nicht möglich und muss daher angepasst werden.

Die Weiterentwicklung der Notfalltreffpunkte und die Sicherstellung der Informationsübermittlung auch bei Netzausfall wird betont. Aus Sicht des SBb ist es bei der Weiterentwicklung erforderlich, dass sämtliche Informationen zu Notfalltreffpunkten barrierefrei bereitgestellt werden, die Webplattform mit assistiven Technologien barrierefrei nutzbar sein muss und Karteninformationen zusätzlich in einem zugänglichen Format zur Verfügung gestellt und mit einer Beschreibung des jeweiligen Notfalltreffpunkts versehen werden müssen.

Barrierefreiheit der digitalen Kanäle

Gemäss Ausführungen im erläuternden Bericht werden Warnung und Information zunehmend über digitale Kanäle wie die App Alertswiss oder Webseite erfolgen. Solche digitalen Kanäle stellen für Personen mit Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit grundsätzlich eine Chance dar, sofern bei deren Entwicklung die volle Barrierefreiheit umgesetzt wird.

Der SBb begrüsst einen Entwicklungsschwerpunkt zur Verbesserung der Barrierefreiheit und weist darauf hin, dass - sollten für Menschen mit Behinderungen nicht zugängliche Systeme zum Einsatz kommen - ein barrierefreier, alternativer Kanal zur Information und Warnung zwingend sein muss.

Anträge

- 1.** Zur Gewährleistung der Barrierefreiheit der Systeme zur Warnung, Alarmierung und Information (Art. 9 Abs. 3 BZG) ist durch das BABS sicherzustellen, dass sämtliche digitalen Systeme vollständig mit assistiven Technologien nutzbar und damit zugänglich sind.
- 2.** Informationen zu Notfalltreffpunkten (genaue Adresse, Informationen über den jeweiligen Notfalltreffpunkt etc.) sind zwingend in barrierefreier Form zugänglich bereitzustellen. Das BABS hat im Rahmen seiner Koordinationsaufgabe (Art. 16a Abs. 2 BZG) für eine flächendeckend barrierefreie Umsetzung zu sorgen.

Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bittet Sie, die für blinde, sehbehinderte, hör-/sehbehinderte und taubblinde Menschen äusserst wichtigen Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Blindenbund

Dominik Gertschen
Präsident

Roland Gossweiler
Delegierter des Vorstandes für Sozialpolitik und Interessenvertretung

